

3402/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3445/J-NR/97 betreffend die öffentliche Ausschreibung der Funktion der Leitung des Bundesdenkmalamtes, die die Abgeordneten Klara Motter und PartnerInnen am 12. Dezember 1997 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Warum ist die Bewerbungsvoraussetzung „Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften“ bereits an 3. Stelle gereiht, obwohl im Anhang darauf hingewiesen wird, daß diese Voraussetzung nicht unbedingt notwendig ist, wenn bestimmte andere Ausbildungswege vorgewiesen werden können?
2. Warum ist die Bewerbungsvoraussetzung „Fundierte Kenntnisse des Rechtes des Denkmalschutzes“ erst an 5. Stelle gereiht, obwohl es sich hier doch wohl eindeutig um eine Grundvoraussetzung für diese Position handelt?
3. Warum ist die Bewerbungsvoraussetzung „Gute Kenntnisse auf dem Gebiet der Kunstgeschichte und Architektur“ gar erst an 6. Stelle gereiht? Warum werden nur gute und nicht „sehr gute bis außerordentliche“ Kenntnisse verlangt?

Antwort:

Die Annahme, die Reihung der Voraussetzungen stelle eine Reihung nach der Wichtigkeit der Anforderungsbedingungen dar, ist unrichtig

Gemäß § 4 des Statutes für das Bundesdenkmalamt, VOBl. WMUKW Nr.56/1995, besteht die Funktion des Präsidenten des Bundesdenkmalamtes in der Wahrnehmung der behördlichen und sonstigen rechtlichen sowie organisatorisch—administrativen Leitung des Bundesdenkmalamtes. Er hat diese Funktion daher sowohl bei den Aufgaben des Bundesdenkmalamtes als hoheitsrechtliche Behörde in Vollziehung des Denkmalschutzgesetzes und des Ausführungsverbotsgesetzes für Kulturgut als auch bei den wissenschaftlich-fachlichen Aufgabebereichen des Bundesdenkmalamtes auszuüben.

Gemäß derselben Bestimmung des Statutes soll der Präsident das Studium der Rechte absolviert haben, von einer bindenden Regelung wurde jedoch abgesehen, sodass auch durchaus die Bestellung von Bewerbern möglich ist, die etwa ein abgeschlossenes Studium der Kunstgeschichte, der Architektur oder der Restaurierung und Konservierung besitzen.

Wie aus dem Anforderungsprofil der Ausschreibung klar hervorgeht, kann der Präsident des Bundesdenkmalamtes weder ausschließlich Jurist, noch ausschließlich Fachbeamter sein. Neben entsprechenden juristischen Kenntnissen bedarf es auch entsprechend guter Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Kunstgeschichte und der Architektur. Die Ausschreibung sollte diese für den Präsidenten des Bundesdenkmalamtes erforderlichen besonderen doppelten Kriterien klar zum Ausdruck bringen.

Ein Präsident des Bundesdenkmalamtes ohne entsprechendes Fachwissen könnte nicht jene kulturellen Aufgaben auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege abdecken, wie dies vom Leiter des Bundesdenkmalamtes täglich verlangt wird und zwar angewandt auf den Denkmalbestand des gesamten Bundesgebietes. Die Ausschreibung ist damit von vornherein auf Bewerber abgestellt, die diese notwendigen Doppel-Anforderungen am besten erfüllen

4. Wird die Aufgabenstellung des/der zukünftigen Präsident/in/en dieselbe wie die seines/ihrer noch amtierenden Vorgängers sein oder werden sich bestimmte Kompetenzen verschieben? Wenn ja, in welcher Form?

Antwort:

An eine Änderung der Aufgabenstellung des Präsidenten des Bundesdenkmalamtes ist nicht gedacht. Angestrebt werden soll jedoch eine noch intensivere und klarere Darstellung und Vollziehung des Denkmalschutzes als gesamtösterreichisches Anliegen.

5. Denken Sie als verantwortliche Bundesministerin daran, im Bereich des Bundesdenkmalamtes ebenfalls eine Ausgliederung wie bei den Bundesmuseen anzustreben?

Wenn ja, gibt es diesebezüglich bereits konkrete Überlegungen bzw. ein Konzept?

Wenn nein: Welche Gründe haben Sie, um eine Ausgliederung des Bundesdenkmalamtes nicht anzustreben?

Antwort:

Anders als bei den Bundesmuseen handelt es sich beim Bundesdenkmalamt primär um eine Behörde, die auch wissenschaftliche Basisarbeiten für ihre Tätigkeit zu entwickeln hat. Eine Ausgliederung des Bundesdenkmalamtes als solches ist nicht vorstellbar. Wissenschaftliche Arbeiten (einschließlich Publikationen) könnten jedoch einer selbst ständigen Rechtspersönlichkeit anvertraut werden.

Im Zuge der nächsten Novelle des Denkmalschutzgesetzes soll das Bundesdenkmalamt aber auf jeden Fall Teilrechtsfähigkeit erhalten.

6. Wie weit ist die Neuformulierung des Denkmalschutz-Gesetzes und die Statutenänderung des Bundesdenkmalamtes gediehen? Welche ExpertInnen befassen sich damit?

Antwort:

Es ist nicht geplant, ein neues Denkmalschutzgesetz zu verfassen. Das bisherige Denkmalschutzgesetz sowie das Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut werden lediglich aus grundsätzlichen Überlegungen in einem einheitlichen Denkmalschutzgesetz (als Teil 1 und Teil 2) zusammengelegt und nur — soweit in Detailfragen notwendig — in einzelnen Bestimmungen novelliert. So sollen etwa die gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz kraft gesetzlicher Vermutung unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen Denkmale zu einem Stichtag listenmäßig auf jene fixiert werden, von denen anzunehmen ist, dass sie einem Feststellungsverfahren gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz standhalten würden; damit wäre zumindest auf dem Gebiet der unbeweglichen Denkmale klargestellt, welche Objekte konkret künftig gemäß § 2 unter Denkmalschutz stehen, so dass auf diesem Gebiet Rechtsklarheit bestehen würde.

Was die Ausfuhrbestimmungen betrifft, sollen Ausfuhrverbote — im Hinblick auf die Beachtung einschlägiger EU-Bestimmungen — auf jene Objekte beschränkt bleiben, die entweder schon unter Denkmalschutz stehen oder hinsichtlich derer zumindest gleichzeitig ein Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet wird.

Der Entwurf der Novelle wird im Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten gemeinsam mit dem Bundesdenkmalamt erstellt und sodann zur Begutachtung ausgesandt

7. Gibt es bereits eine Liste von allen denkmalgeschützten Objekten und eine des gesamten Kultur-Inventars in Österreich? Wenn nein, wann werden diese Listen fertig sein?

Antwort:

Es gibt selbstverständlich eine Liste der gemäß § 3 DMSG bereits unter Denkmalschutz stehenden Objekte (rund 11.000) zuzüglich all jener § 2-Objekte, hinsichtlich derer bereits positive Feststellungsbescheide getroffen wurden (rund 3.000).

Die Liste jener unbeweglichen § 2-Objekte, die weiterhin gemäß § 2 DMSG unter Denkmalschutz bleiben, kann vom Bundesdenkmalamt nicht zum geplanten Zeitpunkt 31.12.1999 fertiggestellt werden, sondern erst zu einem etwas späteren (in der Novelle zum Denkmalschutzgesetz festzusetzenden) Zeitpunkt.

Darüber hinaus ist das Bundesdenkmalamt auch damit befasst, eine Liste aller beachtenswerten Denkmale als wissenschaftliche Basis zu verfassen, aus der sodann eine Auswahl der tatsächlich noch unter Denkmalschutz zu stellenden Objekte zu treffen sein wird.

Die Verfassung eines Inventars der beweglichen Denkmale kann erst nach Abschluss dieser Arbeiten begonnen werden.